

MERKBLATT
Registrierkassen
Stand: 9. Januar 2020

Am 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur Einführung manipulationssicherer Kassen in Kraft getreten. Damit dürfen ab sofort nur noch Registrierkassen verwendet werden, die über eine Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Diese Technische Sicherheitseinrichtung muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein.

Nach aktuell vorliegenden Informationen gibt es nun erste zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) von verschiedenen Herstellern, wie beispielsweise Swissbit und Cryptovision. Die zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtungen bestehen entweder aus einer SD-Speicherkarte, die in eine vorhandene Kasse eingesteckt wird, oder einem sog. Dongle, der per USB-Stecker mit einer vorhandenen Kasse verbunden wird.

Kassenhersteller werden nicht zwingend eigene Technische Sicherheitseinrichtungen herstellen, sondern auf die TSEs von diesen und ggf. weiteren Anbietern zurückgreifen.

Nichtbeanstandungsregelung des BMF bis 30.9.2020

Weil mit ersten zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtungen erst zum Beginn des Jahres 2020 zu rechnen war, und damit zum 1. Januar 2020 nicht alle Betriebe ihre Kassen aufrüsten konnten, hat das Bundesministerium der Finanzen einen sogenannten Nichtanwendungserlass veröffentlicht.

Das bedeutet konkret, dass jeder Unternehmer ab dem 1. Januar 2020 grundsätzlich verpflichtet ist, seine Kasse nach den neuen Vorschriften aufzurüsten und manipulationssicher zu machen. Allerdings wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 30. September 2020 keine TSE eingesetzt wird, weil eine solche noch nicht erhältlich ist.

Praxis-Tipp:

Aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufrüstung aller Registrierkassen sollten Unternehmer schriftlich auf ihren Kassenhändler zugehen und nach Aufrüstung der Registrierkasse mit einer Technischen Sicherheitseinrichtung fragen, insbesondere, wann diese erhältlich sein wird. Das Schreiben an den jeweiligen Kassen-

händler und die Antwort des Kassenhändlers sollten für eine etwaige Betriebsprüfung in der Buchhaltung gut aufbewahrt werden.

Aktueller Sachstand

Nach uns vorliegenden Informationen hat die Firma Vectron bereits erste zertifizierte Sicherheitseinrichtungen verfügbar und ist dabei, Kassensysteme aufzurüsten.

Die Firma Gastrofix wird nach eigenen Angaben ab Februar 2020 über zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtungen verfügen, die in Verbindung mit bestimmten Epson-Druckern funktionieren. Diese seien bereits vorbestellbar.

Von anderen Kassenherstellern/Anbietern liegen uns keine Informationen vor.

Die Kassenhändler aller Kassenhersteller sollen aber über Informationen verfügen, wann zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtungen für die jeweiligen Kassen verfügbar sein werden.

Kassenbon-Pflicht ab 1. Januar 2020 bei Verwendung von Registrierkassen

Alle Unternehmer, die eine Registrierkasse nutzen, müssen seit dem 1. Januar 2020 den Gästen einen Beleg ausdrucken und anbieten.

Erlaubt ist auch, dem Gast den Beleg auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, wenn der Gast zustimmt. Die Zustimmung ist an keine bestimmte Form geknüpft, es genügt auch die mündliche Zustimmung.

Wer eine offene Ladenkasse nutzt, muss keinen Bon erstellen.

Befreiung von der Bon-Pflicht

Nach dem einschlägigen BMF-Schreiben kann eine Befreiung von der Bon-Ausgabepflicht beantragt werden. Dazu heißt es:

Nach § 146a Abs. 2 Satz 2 AO kann bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 148 AO aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht abgesehen werden. Die Möglichkeit der Befreiung besteht unter den gleichen Voraussetzungen auch bei Dienstleistungen.

Eine Befreiung i. S. d. § 148 AO kann nur für den jeweiligen Einzelfall beantragt und gewährt werden. Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die

mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar.

Nach unserem Kenntnisstand haben bereits viele Unternehmer der Branche eine Befreiung beantragt, so zum Beispiel ein großer Caterer, der in Fußballstadien die Gäste bewirtet und Bratwürste, Cola etc. in der Halbzeitpause an Kiosken im Stadion verkauft. Auch haben viele Betreiber von Diskotheken eine Befreiung beantragt. Sämtliche Anträge, von denen wir wissen, wurden abgelehnt.

Fragen und Antworten zu Registrierkassen

Mit nachstehenden Fragen und Antworten möchten wir Ihnen etwaigen Handlungsbedarf aufzeigen und offene Fragen möglichst umfassend beantworten.

1. Was muss eine Registrierkasse seit dem 1.1.2017 können?

Zuletzt mit BMF-Schreiben vom 26. November 2010 wurde festgelegt, was eine Registrierkasse können muss. Die **sogenannte Kassenrichtlinie** schreibt unter anderem vor, dass Kassen seit dem **1.1.2017** folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- Jeder Verkauf oder Vorgang muss im Detail lückenlos und unveränderbar einzeln elektronisch aufgezeichnet werden.
- die Aufzeichnungen müssen dem Finanzprüfer jederzeit in elektronischer Form übergeben werden können und
- die Daten müssen unveränderbar sein bzw. Veränderungen müssen erkennbar sein.

Alle Aufzeichnungen müssen für 10 Jahre ohne Möglichkeit einer nachträglichen Änderung gespeichert werden. Sämtliche Bedienungsanleitungen, Handbücher und Wartungsprotokolle müssen über diesen Zeitraum aufbewahrt werden.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (Journal-, Auswertungs-, Programmierungs- und Stammdatenänderung) innerhalb der Registrierkasse nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger, zum Beispiel Computer, gespeichert werden.

Wenn die im Betrieb eingesetzte Kasse diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss eine neue Kasse angeschafft werden.

2. Was muss ich beachten, wenn ich heute eine neue Registrierkasse anschaffen muss?

Wer eine Registrierkasse anschaffen muss, die noch nicht über eine zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung verfügt, sollte sich von dem Hersteller der Kasse garantieren lassen, dass die Registrierkasse aufgerüstet werden kann, wenn eine zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtungen verfügbar ist. Wenn möglich, sollten die hierfür entstehenden Kosten vom Hersteller bereits benannt werden.

Zu empfehlen ist allerdings, mit dem Kauf einer neuen Registrierkasse zu warten, wenn irgend möglich, bis manipulationssichere Registrierkassen, die mit einer zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung versehen sind, erhältlich sind, um Kosten der Aufrüstung zu vermeiden.

3. Muss ich eine neue Registrierkasse beim Finanzamt anmelden?

Nach dem Gesetzeswortlaut müssen alle Registrierkassen ab dem 1. Januar 2020 beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Wer eine Kasse neu anschafft, muss binnen einen Monats seine Registrierkasse angemeldet haben.

Von dieser Verpflichtung hat das BMF jedoch abgesehen, solange die Anmeldung einer Registrierkasse nicht online vorgenommen werden kann. Wann die Anmeldung online möglich sein wird, ist noch nicht bekannt. Das BMF wird dies zu gegebener Zeit mitteilen.

4. Was ist sonst noch beim Einsatz einer Registrierkasse zu beachten, die den bisher gültigen Vorschriften entspricht?

Es ist jede nachträgliche Veränderung an einer Registrierkasse entsprechend zu dokumentieren. Die Daten müssen vollständig und unveränderbar vorhanden sein.

Die Organisationsunterlagen einer Registrierkasse, also die Bedienungsanleitung, Programmieranleitung, Verfahrensdokumentation, die Programmabrufe nach jeder Änderung, zum Beispiel der Artikelpreise, Protokolle über die Einrichtung von Kellner- oder Trainingsspeichern usw. sowie alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z. B. zum Ausdrucken von Proforma-Rechnungen) müssen aufbewahrt werden. Jeder Tag, an dem an der Kasse gearbeitet wurde, ist mit einem Z-Bericht abzuschließen. Dieser muss

vollständig und elektronisch aufbewahrt werden. Die Kasseneinnahmen und -ausgaben sind im Kassenbuch täglich festzuhalten.

Aber auch die Rechtsprechung hat Grundsätze entwickelt, die es in der betrieblichen Praxis zu beachten gilt. So urteilte der Bundesfinanzhof (BFH):

Bei einem programmierbaren Kassensystem stellt das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen einen formellen Mangel dar, dessen Bedeutung dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleichsteht und der daher grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt. (Urteil vom 25.03.2015 X R 20/13).

5. Was ist, wenn die Registrierkasse diese Anforderungen nicht oder nur zum Teil erfüllt?

Registrierkassen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, durften nur noch bis zum 31. Dezember 2016 verwendet werden. Es sollte auf jeden Fall geprüft werden, ob die Registrierkasse durch das Aufspielen aktueller Software in der Lage ist, diese Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall ist das Software Update ausreichend.

Wer noch eine alte Registrierkasse verwendet, die den vorgenannten Anforderungen nicht genügt und die sich nicht durch Aufspielen aktueller Software auf diesen Stand bringen lässt, der sollte zeitnah eine neue Registrierkasse anschaffen.

6. Genügt es, wenn die zu speichernden Daten ausgedruckt und in dieser Form aufbewahrt werden?

NEIN. Wenn eine Registrierkasse verwendet wird, ist ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen (Tagesendsummenbons, Warengruppenberichte usw.) in ausgedruckter Form nicht ausreichend. Alle Buchungen müssen den Betriebsprüfern in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden können.

7. Wenn eine Registrierkasse verwendet wird, die den Anforderungen der Kassenrichtlinie aus dem Jahr 2010 entspricht, muss dann aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen zu manipulationssicheren Registrierkassen, die seit dem 1. Januar 2020 gelten, wieder eine neue Kasse gekauft werden?

Hier gibt es Übergangsfristen im Gesetz. Wer aufgrund des In-Kraft-Tretens der Kassenrichtlinie zwischen dem 25. November 2010 und dem 1. Januar 2020 eine Registrierkasse angeschafft hat, der darf diese Registrierkasse längstens bis zum 31. Dezember 2022 weiter verwenden, wenn es nicht möglich ist, diese Registrierkasse mit einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufzurüsten.

Die Übergangsfrist gilt nicht für alte Registrierkassen, die den Anforderungen der Kassenrichtlinie aus dem Jahr 2010 nicht entsprechen, unabhängig vom Anschaffungsdatum. Solche Systeme dürfen seit dem 1.1.2017 nicht mehr genutzt werden.

8. Was passiert, wenn heute noch eine Registrierkasse verwendet wird, die der Kassenrichtlinie aus 2010 nicht entspricht?

Dann steht zu befürchten, dass bei der nächsten Betriebsprüfung die Kas senführung als „formell nicht ordnungsgemäß“ beurteilt wird und dass diese verworfen werden kann. Das führt zu Schätzungen und in der Regel zu Steuernachzahlungen.

9. Besteht eine Pflicht, eine Registrierkasse zu verwenden?

Nein. Es gibt keine gesetzliche Pflicht eine Registrierkasse zu verwenden und eine solche Pflicht ist auch nicht geplant. Es kann weiterhin die sogenannte „offene Ladenkasse“ verwendet werden.

Aber die Verwendung der offenen Ladenkasse hat Nachteile. Regelmäßig werden die Grundsätze der Führung der offenen Ladenkasse nicht beachtet, es fehlt oftmals ein Zählprotokoll. Für größere Betriebe ist die offene Ladenkasse mit erheblichen Risiken behaftet. Dagegen ist beim Betrieb eines Bierwagens oder bei einem Stand auf dem Weihnachtsmarkt oder Volksfest die offene Ladenkasse ohne weiteres möglich.

10. Was ist, wenn eine Registrierkasse technisch ausfällt, zum Beispiel weil sie defekt ist?

Da es keine Registrierkassenpflicht gibt, und eine solche auch nicht geplant ist, kann ohne Registrierkasse weiter gearbeitet werden. Dann muss ein Kassensbuch von Hand geführt werden. Es ist unbedingt festzuhalten, zu welchen Zeiten die Kasse ausgefallen ist und wenn möglich, auch der Grund des Ausfalls der Kasse.

Aber um alles nach den *„Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“* (GoBD) richtig zu machen, müssen Kontrollen eingerichtet, durchgeführt und protokolliert werden. Das umfasst Zugangs- und Berechtigungskontrollen (wer darf was, wie und wann?), Erfassungskontrollen, Verarbeitungskontrollen, Vorbeugung von bewussten und unbewussten Abänderungen von Daten, Programmen oder Dokumenten (wer darf stornieren?).

Bezüglich der Datensicherheit ist der Unternehmer alleinverantwortlich, um seine Daten vor Verlust, Vernichtung, Unauffindbarkeit oder Diebstahl zu sichern. Da helfen auch keine Testate oder Zertifikate.

11. Worauf ist zu achten, wenn eine Registrierkasse ausgemustert wird?

Wenn eine Registrierkasse nicht mehr verwendet wird, muss sichergestellt sein, dass die dort gespeicherten Daten nicht verloren gehen. Wenn eine Registrierkasse ohne Strom einfach ins Lager gestellt wird, kann es nach einiger Zeit zum Verlust sämtlicher in der Kasse gespeicherter Daten kommen. Die Daten sollten unbedingt auf einem anderen Speichermedium, z.B. auf dem Computer, abgespeichert werden. Wenn möglich sollten die Daten in das neue Kassensystem übernommen werden.

12. Kann man eine Garantie bekommen, dass eine Registrierkasse den Vorschriften entspricht?

Momentan existiert keine von der Finanzverwaltung akzeptierte Zertifizierung oder etwas Ähnliches. Die Kassenführung wird in jedem Einzelfall vom Prüfer bewertet. Systeme, die der aktuellen Rechtslage entsprechen, werden meistens als „GoBD-konform“ oder auch „finanzamtkonform“ bezeichnet.

Die von den Registrierkassen erzeugten Einzelaufzeichnungen sollten unbedingt schon vor einer Betriebsprüfung vom Unternehmer selbst oder dem

Steuerberater stichprobenartig überprüft werden. So lassen sich unangenehme Überraschungen bei einer Prüfung vermeiden. Dabei sollte beachtet werden, dass auch unangemeldete Prüfungen möglich sind.

Haben Sie, liebes Mitglied, weitere Fragen zum Thema Registrierkassen?

Sollten Sie Fragen haben, die hier nicht beantwortet worden sind, wenden Sie sich bitte an Ihren DEHOGA Landesverband oder direkt an den DEHOGA Bundesverband – benad@dehoga.de.